Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 46

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ferner dadurch, daß die Kontakte vollständig frei find, ist die Brenndauer eine genaue und erakte und eignen sich die Lampen besonders sehr für Straßenbeleuchtung, Magazine, Keller, Brauereien, Färbereien und alle seuchten Räume.

Die Lampen können wie die Gipslampen von 5—500 Kerzen, 3—250 Bolt, für die verschiebenen Fassungen hersgestellt werden und sind für die gleiche Brenndauer von 800-1000 Stunden berechnet.

Wie wir vernehmen, brennen die Lampen bereits bei ben größeren verschiedenen Elektrizitätswerken, Gemeinde Bers waltungen, Schiffen, Gisenbahngesellschaften, Maschinenfabriken zur vollften Zufriedenheit.

Berichiebenes.

Triebfraft in Zürich. Der Stadtrat von Zürich hat die Beschwerbe bes dortigen Gewerbevereins über die Bestimmungen für Abgabe von Triebfraft abgewiesen und auch eine Aenderung der Borschriften für die Aufstellung von Motoren abgelehnt. Der Gewerbeverein Zürich ist jedoch mit dieser sonderbaren Art der Gewerbeförderung nicht zufrieden und will auf anderm Wege die Rechte der Gewerbetreibenden zu schützen such.

Rheinauer Wasserkast. Wie die Kommission für Prüssung des Rechenschaftsberichtes mitteilt, konnte mit dem Großeherzogtum Baden eine Bereinbarung getroffen werden, nach welcher das Wasser des Rheins bei Rheinau zum größeren Teil auf zürcherisches Gebiet geleitet und hier nuthar gemacht werden kann, so daß befinitive Projekte in nicht zu ferner Zeit erwartet werden dürsten.

Bernisches Gewerbemuseum. Das kantonale bernische Gewerbeunseum hat soeben seinen Bibliothekkatalog durch den Druck veröffentlicht und uns ein Exemplar übersandt. Dersselbe ist anßerordentlich reichhaltig, er weist nicht weniger als 2025 Nummern auf und kann zum Selbstkostenpreis von Fr. 1. 20 von der Direktion des kantonalen Gewerbe-

mufeums bezogen werben.

† Friedrich von Martini, Chef ber Firma Martini u. Co., Maschinenfabrit in Frauenfeld, ist nach längerer Krantheit geftorben. Gebürtig aus Temesbar, Ungarn, tam Berr v. Martini, nachdem er seine Studien als Maschinen-Ingenieur abgeschlossen, Ende ber 50er Jahre in bie Schweiz, und zwar zunächst in bas Beschäft ber Berren Gebrüder Sulzer in Winterthur und nachher nach Frauenfeld, wo er mit seinem früheren Affocie, Berrn Tanner, eine mechanische Werkstätte grundete, die fich unter feiner tüchtigen und umfichtigen Leitung aus bescheibenen Anfängen zu einem ausgebehnten und angesehenen Geschäfte entwickelte. Bu einer finnreichen Falgund Heftmaschine, die den Ruf der Firma begründete, gefellten fich bald weitere Maschinen, die aus der später in die Räume ber Mühlegebäulichkeiten des Herrn Maggi verlegten und fortwährend erweiterten Maschinenfabrik hervorgingen, wie 3. B. Gas-, Betroleum= und Ligroinmotoren, Drahtheft-Maschinen, Stidmaschinen, Kohlensäure = Rühlmaschinen, Schrauben und Rieten, gepreßte Gifenwaren 2c., die auf ben schweiz. Landesausstellungen in Zürich und Genf Anerkennungen ersten Ranges erlangten und auch an der thurganischen tantonalen Gewerbeausstellung vom Jahre 1893 bie allge= meine Aufmerksamkeit auf fich zogen.

Einen europäischen Ruf verschaffte sich Herr v. Martini durch die Ersindung des nach ihm benannten Präzisionsgewehres im Jahre 1867, das später unter dem Namen Martini-Henry-Gewehr in der englischen Armee eingeführt wurde, aber auch anderwärts, namentlich als Privat-Liebhaberwaffe vielsach in Gebrauch kam. So bildete dann auch die Gewehrfabrikation eine Zeit lang einen hervorragenden Zweig des Geschäftes, und ebenso war die Firma im Jahre 1889 bei der Neubewaffnung der schweizerischen Armee wesentlich an der Lieferung von Bestandteilen des neuen Gewehrs beteiligt. Nachbem sich ber Verstorbene burch Verheiratung mit einer Tochter bes Herrn Dr. Keller sel. in Frauenfelb einen eigenen Hausstand gegründet, erwarb er sich im Jahre 1869 auch das Bürgerrecht der Gemeinde Frauenfeld und das Kantons: und Schweizerbürgerrecht und nahm, ohne in der Politik eine herbortretende Rolle zu spielen, immerhin ein reges Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten seiner engeren und weiteren neuen Heimat, wie auch an dem gezselligen Leben von Frauenfeld. Längere Zeit war er Mitzglied des Verwaltungsrates der Bürgergemeinde Frauenfeld und ebenso dessenigen der Straßenbahn Frauenfeld-Wyl seit der Eröffnung der letztern.

Wie der Verktordene als tüchtiger, sorgfältiger technischer Leiter sein Geschäft zu schöner Blüte brachte und dabet sich das Wohl seiner Arbeiter stets angelegen sein ließ, so stand er auch seiner Familie als liedevoll sorgender Hausvater vor. Bon einem Schlaganfall, den er im letzten Sommer bei einem Kuraussenthalt im Bade Buchenthal erlitten, erholte er sich trot sorgfältiger und liedevoller Pflege nicht wieder, und langsam erlosch seine Ledenskraft. Sein Tod reitzt in seinem Geschäfte wie in seiner Familie eine schwerzliche Lücke; sein Andenken aber wird in weiten Kreisen in Chren gehalten werden.

Acetylengas. Das St. Galler Finanzbepartement anberte fein Berbot der Berwendung von komprimiertem Acetylen in Stahl und Gifencylinder dahin, daß nur die Berwendung von komprimiertem fluffigem Acetylen untersagt sei.

"Bewerbe = 3tg." entnehmen wir zwei Entscheidungen des dortigen gewerblichen Schiedsgerichts, welche, auch für unsere

Leser allgemeines Interesse bieten dürften:

Gine wie es scheint noch wenig bekannte Vorschrift des Fabritgesetzes besagt, daß die Fabritordnungen nicht nur in ber Fabrik anzuschlagen, sondern auch "dem Arbeiter ein= Bubandigen" feien. Gin Bimmermeister, der auch eine Maschinen= schreimeret betreibt, verließ fich barauf, daß er die Anzeige Es findet teine Rundigung ftatt" in großer Schrift am Eingange des Hofes angebracht hatte, wo es jeder Arbeiter 2 bis 4 mal bes Tages feben konnte, und entließ einen Schreiner aus Sachsen am Splvefter ohne Ründigung. Diefer icheint das Fabritgefet beffer zu tennen als der Meifter, bestritt, jemals eine Fabrikordnung erhalten zu haben und log frech, er habe jene Tafel nicht gelesen. Er verlangte beshalb ben Lohn für Entlaffung ohne Ründigung für 12 Tage zu Fr. 4.70 mit Fr. 56.40. Auf Beranlaffung bon Brafibent Suber fand ein Bergleich ftatt, wonach ber Arbeiter noch bis zum 16. Januar zu arbeiten hatte, wo bann das Berhältnis gelöft ift.

Gine ahnliche Rlage lag gegen einen Schreiner bor, ber fich barauf berief, ber Kläger habe im Accord gearbeitet und am 31. Dezember per Salbo quittiert unter ausbrücklichem Bergicht auf weitere Unsprüche. Der Arbeiter behauptet, Die lettere Rlaufel fei erft nach gegebener Unterschrift beigefügt worden und er habe am 30. und 31. Dezember im Taglohn gearbeitet. Der Meifter behauptet, die Rlaufel fet mit bem Rest geschrieben worden und die Taglohnarbeit habe nur fo lange gedauert, bis er Zeit gehabt, die Accordarbeit zu über= nehmen. Das Bericht nahm jeboch die nachträgliche Gin= fügung ber Rlaufel als erwiesen an, ftellte überdies feft, bag eine Notiz im Buch gestanden habe, wonach der Arbeiter am 30. 4, am 21. 9 Stunden im Taglohn gearbeitet habe. Diefer Baffus mar geftrichen worben. Der Meifter murbe baber gur Zahlung bes Lohnausfalls verfällt, jedoch nur für 2 Tage, ba ber Rlager bereits wieber Arbeit gefunden hat.

Wasserbersorgungsprojekte im Thurgau. Gegenwärtig machen die Bewohner won hefenhausen, Sonters= weil, Engwang 2c. Anstrengungen zur Ginrichtung guter Wasserversorgungen.